AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17661/042-2009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009	Dr. Klaus Heissenberger	12095	09. Juni 2009

Betrifft
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Im Hinblick auf die vor kurzem auf EU-Ebene erzielte Einigung über das 3. Energiebinnenmarktpaket sind die geplanten Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt als übereilt zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass ähnlich wie nach der Veröffentlichung der 2. Binnenmarktrichtlinie von der Europäischen Kommission wiederum „interpretative notes“ erstellt werden, um Unklarheiten zu beseitigen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine vorzeitige Umsetzung von derzeit nicht eindeutigen Vorgaben des Richtlinien-Entwurfes nicht zielführend.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Mit den vorliegenden Entwürfen sollen zum Teil Regelungen geschaffen werden, die über die erzielte Einigung hinausgehen. Eine vorzeitige und noch dazu überschießende Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes verschlechtert die Position der österreichischen Energiewirtschaft im internationalen Wettbewerb und benachteiligt den Wirtschaftsstandort Österreich durch Kostenbelastungen, die mit den angedachten Maßnahmen verbunden sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird im Elektrizitätsbereich neuerlich nachhaltig in die Kompetenzen und Behördenzuständigkeiten der Länder eingegriffen. Einerseits werden bestimmte Inhalte durch eine Kompetenzdeckungsklausel abgesichert, andererseits sind die Grundsatzbestimmungen derart formuliert, dass dem Ausführungsgesetzgeber kein Spielraum verbleibt. Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, auf Grund welcher Überlegungen bestimmte Inhalte einer unmittelbar anwendbaren Regelung unterstellt werden müssen. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass nur im Rahmen einer umfassenden Reform der Bundesverfassung Kompetenzverschiebungen diskutiert werden können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

A) Art. 1 (Änderung des ElWOG)

1. Zu Z. 2 (§ 1):

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, die Inhalte der §§ 45d und 47a durch eine Kompetenzdeckungsklausel zu einer Bundesangelegenheit zu machen. Durch die Änderung des § 45c wird die Länderkompetenz noch mehr eingeschränkt. Auch diesbezüglich wird keine Notwendigkeit gesehen. Die Schaffung neuer Kompetenzen im Elektrizitätsbereich für den Bund wird abgelehnt.

2. Zu Z. 3 und 4 (§ 7 Abs. 2 und 3):

§ 7 definiert Begriffe. Die Abs. 2 und 3 haben mit Definitionen nichts zu tun. Diese Bestimmungen sind deswegen als Verfassungsbestimmung ausgewiesen, weil Landesbehörden beim Vollzug von Landesgesetzen, die auf das Vorliegen eines öffentliches Interesses ab-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

stellen, gebunden werden sollen, wenn ein Projekt gemäß § 22a Abs. 5 vom BMWFJ genehmigt ist oder eine Feststellung durch den BMWFJ gemäß Abs. 3 getroffen ist. Für diese Bestimmungen besteht keine Notwendigkeit, weil durch diese Regelungen die Verfahren nicht wirklich beschleunigt werden. Verzögerungen bei Verfahren zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen ergeben sich aus anderen Gründen. Nicht geklärt ist, welches öffentliche Interesse in den diversen Bundes- und Landesvorschriften gemeint ist und welches öffentliche Interesse (in welchem Umfang z. B. Freileitung oder Kabelleitung?) nach den Abs. 2 und 3 zum Ausdruck gebracht werden soll. Da es mehrere öffentliche Interessen (Naturschutz, Gesundheit etc) zu wahren gilt, erhebt sich auch die Frage der Wertung. Es wird auch zu prüfen sein, inwieweit Parteienrechte geschmälert werden, da eine Partei das mangelnde öffentliche Interesse an der Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage nicht mehr mit Erfolg geltend machen kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Feststellung des öffentlichen Interesses nach den Abs. 2 und 3 in einem Einparteienverfahren erfolgt. In den Erläuterungen wird von Leitungs- und Erzeugungsanlagen gesprochen, während aus dem Verständnis des vorgeschlagenen Textes nur elektrische Leitungsanlagen gemeint sein können.

Zusammenfassend werden daher diese beiden Absätze als untaugliches Mittel zur Beschleunigung von Verfahren abgelehnt. Einem Eingriff in Landeskompetenzen wird daher nicht zugestimmt.

3. Zu den Z. 5 – 7 (§ 18):

Hier sollen weitere Mindestinhalte für die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen festgelegt werden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die neuen Z. 7 und 15-17 in Abs. 3 im Rahmen der im Jahr 2008 abgeschlossenen Marktregeldiskussionen im Strombereich über Forderung der Energie-Control GmbH bereits Eingang in den Text der bescheidmäßig genehmigten Verteilernetzbedingungen gefunden haben.

Grundlage für die damals erhobenen Forderungen der Energie-Control GmbH waren die seit der ElWOG-Novelle 2006 vorgesehenen Mindestinhalte des § 18 Abs. 3 Z. 5 („den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind“), Z. 6 („die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen“) und Z. 7 („die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern“).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die neuen Z. 7 und 15-17 in Abs. 3 stellen Konkretisierungen bestehender gesetzlicher Regelungen dar und sind daher nicht erforderlich. Durch diese Konkretisierungen wird der Ausführungsspielraum der Länder außerdem derart eingeschränkt, dass kein Spielraum mehr zur Ausführung verbleibt.

Die Abänderung des bestehenden § 18 Abs. 3 Z. 11 durch die Streichung des Wortes „etwaig“ wird abgelehnt. Hier wird der Versuch unternommen, abweichend vom System des durch das ABGB vorgesehenen vertraglichen Schadenersatzrechtes eine Regelung zu schaffen, die verschuldensunabhängig pauschalierte Vertragsstrafen ausschließlich zu Lasten des Netzbetreibers zwingend vorsieht. Eine derartige Regelung geht auch über die Vorgaben der Strom-Binnenmarktrichtlinie sowohl in der bestehenden Fassung als auch in der Fassung des 3. Binnenmarktpaketes hinaus. Der Ausführungsspielraum der Länder wird auch durch diese Änderung derart eingeschränkt, dass kein Spielraum mehr zur Ausführung verbleibt.

Anzumerken ist, dass im Gasbereich keine entsprechende Änderung vorgesehen ist. Hier wird sinnvoller Weise und in Übereinstimmung mit der Gas-Binnenmarktrichtlinie (auch in der Fassung des 3. Binnenmarktpaketes) das Wort „etwaig“ beibehalten (vgl. § 26 Abs. 3 Z. 12 GWG). Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

4. Zu den Z. 8 und 9 (§ 22a Abs. 5 und 6):

Zunächst wird festgehalten, dass nach der derzeit gültigen Fassung des § 22a nicht nur einzelne Absätze sondern der gesamte Paragraph eine grundsatzgesetzliche Bestimmung ist (vgl. § 22a (Grundsatzbestimmung)). Dies bedeutet, dass auch die beiden neuen Absätze, obwohl Verfassungsbestimmungen, Grundsatzbestimmungen und somit von den Ländern auszuführen sind, wobei für den Vollzug eine Bundesbehörde vorzusehen ist. Es darf wiederum festgehalten werden, dass der Ausführungsspielraum der Länder auch durch diese beiden Absätze derart eingeschränkt wird, dass kein Spielraum mehr zur Ausführung verbleibt. Diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

5. Zu Z. 10 (§ 29 Z. 22 und 23):

Diese Regelungen entsprechen inhaltlich den bereits bestehenden Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Z 16 und 17 GWG und werden ohne Rücksicht auf die durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben unterschiedliche Kompetenzlage im Strombereich mit der Konsequenz übernommen, dass dadurch in die Kompetenzen der Länder eingegriffen wird, da der Ausführungsspielraum der Länder derart eingeschränkt wird, dass kein Spielraum mehr zur Ausführung verbleibt. Diese beiden Bestimmungen werden daher abgelehnt.

6. Zu Z. 11 (§ 45 c):

Zunächst ist fest zu halten, dass für die Änderung dieser Bestimmung eine Kompetenzdeckungsklausel erforderlich ist.
§ 45c Abs. 1 dritter Satz des Entwurfes sieht eine getrennte Rechnungslegung von Energie und Netz durch den Lieferanten einerseits und den Netzbetreiber andererseits vor. Die gemeinsame Abrechnung und Rechnungslegung an den Endverbraucher ist in der Form vorgesehen, dass trotz getrennter Rechnungslegung durch den Netzbetreiber und den Energielieferanten eine gemeinsame Übermittlung der Rechnungen an den Kunden erfolgen kann. In diesem Fall ist „ein gemeinsamer Zahlungsvorgang“ vorzusehen.
Sowohl für Energielieferanten als auch für Netzbetreiber sind in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die Rechnungen und damit auch die Komplexität durch gesetzgeberische Maßnahmen laufend gestiegen.

Mit den nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen soll dieser Entwicklung offenbar gegensteuert werden, wobei die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die Rechnungstrennung und – legung keine Verbesserung bedeuten:

Durch die zwingend vorgesehene getrennte Rechnungslegung entstehen Mehrkosten, die wiederum von den Endkunden zu tragen sind. Eine getrennte Abrechnung und Übermittlung der Rechnungen für Netz und Energie hat bei einem Strom- und gleichzeitig Gaskunden zur Folge, dass dieser zukünftig 4 Rechnungen erhalten würde, wodurch der bürokratische Mehraufwand und die Komplexität erheblich auch aus Sicht des Endkunden steigen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

würde. Zum anderen ist es nicht im Interesse der Kunden, zwei bzw. vier getrennte Rechnungen zu erhalten, weil eine Verbesserung der behaupteten inhaltlichen Intransparenz der Rechnungen dadurch nicht erreicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es für Kunden nicht von Vorteil ist, wenn ein Abbuchungsauftrag für eine ehemals einheitliche Abrechnung in zwei bzw. vier Abbuchungsaufträge – und damit verbunden doppelte oder vierfache Kosten für die Durchführung der Abbuchungen – umzuändern ist.

Die Umsetzung von getrennten Rechnungen ist nur durch zwei bzw. vier getrennte Zahlungsvorgänge möglich. Selbst wenn eine gemeinsame Übermittlung und die vorgesehene Schaffung eines „einzigen Zahlungsvorgangs“ realisierbar wären, würden sich folgende offene Fragen ergeben:

- Wer stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen Lieferanten und Netzbetreiber sicher?
- Wie wird die Harmonisierung der Vertragsinhalte betreffend Zahlungsmodalitäten (Fälligkeit, Zahlungsziel etc.) sichergestellt?
- Wer übernimmt den gemeinsamen Versand der Rechnungen für Netz und - Energie?.
- Wie funktioniert der „einzige Zahlungsvorgang“ – wer ist die einhebende Stelle?
- Wer trägt die Mahnkosten bei Nichteinhaltung von Fälligkeitsterminen? Wer trägt das Zahlungsausfallsrisiko?
- Es gibt keine rechtliche Grundlage, wer wie aus unvollständig geleisteten Zahlungen zu befriedigen wäre.

Weiters ist an dieser Stelle anzumerken, dass das für den Endkunden bis dato kostengünstige und serviceorientierte Vorleistungsmodell in Hinkunft nicht mehr angewendet werden darf.

Die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsübermittlung kann die durch die Rechnungstrennung entstehenden Mehrkosten auch über eine Erhöhung der Anzahl elektronischer Rechnungen – für die ja trotz allem die Zustimmung des jeweiligen Kunden einzuholen ist – keinesfalls kompensieren. Eine Reduktion der Mehraufwendungen müsste über verbindliche, begleitende Steuerungsmaßnahmen zur Übernahme der Mehrkosten durch die Kunden (Erlagscheingebühren, entsprechend hohe Mahngebühren) bei Nichtnutzung unbarer Zahlungsmethoden bzw. elektronischer Rechnungslegung unterstützt werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Hinsichtlich des geforderten Ausweises des Energiepreises inkl. der kalkulatorischen Mehrkosten, die den Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen, wird davon ausgegangen, dass die kalkulatorischen Mehrkosten auch weiterhin separat auf der Rechnung angeführt werden können. Sofern diese Bestimmung darauf abzielt, einen gesonderten Ausweis der kalkulatorischen Mehrkosten gänzlich zu verbieten, wird dies strikt abgelehnt. Ein Verbot zur Ausweisung von Mehrkosten, die den Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen, entspricht nicht dem Gedanken des freien Wettbewerbs. Ein getrennter Ausweis ist vielmehr im Hinblick auf eine umfassende, ausführliche und transparente Preisinformation an die Kunden sinnvoll und notwendig. Der Kunde hat ein Recht darauf, darüber informiert zu werden, welche Kostenbestandteile des Energiepreises hoheitlich (Festsetzung der Verrechnungspreise für zugewiesene Ökoenergie) „verursacht wurden bzw. werden“.
Nicht zuletzt muss es Lieferanten, die im Wettbewerb stehen, erlaubt sein, die Kunden über ihre „Beschaffungsnebenkosten“ zu informieren.

Für eine alternative Umsetzung der getrennten Rechnungsausstellung durch Netzbetreiber und Lieferanten wird folgendes vorgeschlagen:

Die getrennte Rechnungslegung sollte nur für Verbraucher im Sinne des KSchG („Haushaltskunden“) verpflichtend vorgeschrieben werden. Diese Kundengruppe wird als besonders schutzwürdig angesehen, weshalb auch vom Gesetzgeber zusätzliche Schutzvorschriften im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit erlassen werden sollten. Eine generelle Rechnungstrennung für alle Kundensegmente, sowohl für Haushaltskunden als Verbraucher im Sinne des KSchG als auch für Business- und Industriekunden als Unternehmer im Sinne des KSchG, kann dadurch jedoch nicht vorgeschrieben werden. Dies würde auch dem eigentlichen Schutzzweck der Norm – transparente und leicht nachvollziehbare Rechnungen für besonders schutzwürdige Kunden zu gestalten – widersprechen. Falls seitens des Gesetzgebers eine getrennte Rechnungslegung als unverzichtbares Element für die Gestaltung von transparenteren Rechnungen für Verbraucher angesehen wird, muss diese Verpflichtung auch auf dieses Kundensegment eingeschränkt werden und kann nicht generell über alle Kundengruppen hinweg gefordert werden. Alternativ könnte auch angedacht werden, die getrennte Rechnungslegung nur für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, verpflichtend vorzuschreiben (im Hinblick auf die im § 45 b ElWOG bzw. § 40 GWG gewählte Formulierung ist diese

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Variante unter dem Gesichtspunkt wünschenswerter einheitlicher Definitionen sogar zu bevorzugen). Weiters sollte diesen Kunden ein generelles Wahlrecht eingeräumt werden, ob

- eine getrennte oder eine gemeinsame Rechnung für Energie- und Systemnutzungsentgelte gewünscht wird,
- sowie ob er eine detaillierte Rechnungsauskunft oder nur eine vereinfachte Rechnungsinformation bevorzugt (in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Telekombranche bereits anerkannten und etablierten Wege) wird.

Zu der in § 45c Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Verordnungsermächtigung ist festzuhalten, dass die Rechnung für den Energielieferanten ein zentrales, unternehmensspezifisches Kommunikationsmittel zum Kunden darstellt. Eine Vereinheitlichung nach Vorgaben einer Verordnung in einem Kernbereich des Wettbewerbs einzuführen, wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Vereinheitlichung von Informations- und Werbematerial. Die Verordnungsermächtigung sollte ersatzlos entfallen.

Im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über das 3. Binnenmarktpaket wird auch darauf verwiesen, dass im London-Forum eine Task Force für Billing gegründet wurde, die europäische Standards etc. festlegen soll. Das London Forum ist ein von der Europäischen Kommission geführtes Forum (wie das Madrid oder Florenz Forum) zum Zwecke der Involvierung aller Stakeholder (auch Konsumentenschützer und Regulatoren), eine vorzeitige Umsetzung ist wegen absehbarer Inkompatibilitäten nicht sinnvoll.

7. <u>Zu Z. 12 (§ 45d):</u>

Der Netzbetreiber soll zukünftig über folgende Inhalte informieren:

- Möglichkeit des Lieferantenwechsels
- Bestehende Servicehotline der E–Control GmbH
- Tarifkalkulator der E–Control GmbH
- Internetadressen von Bundesarbeiterkammer, WKÖ, Landwirtschaftskammer, E–Control GmbH

Durch den neuen § 45 d wird wiederum in die Kompetenzen der Länder eingegriffen, eine Notwendigkeit wird nicht gesehen und wird daher diese neue Bundeszuständigkeit abge-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lehnt. Im Übrigen dient diese Bestimmung auch nicht der Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpaketes und ist daher überschießend.

Es ist mit den Vorgaben der EU-Richtlinien nicht vereinbar, dass die Netzbetreiber aktiv im wettbewerblichen Bereich durch Übersendung entsprechender Informationsblätter tätig werden. Daher ist die Beilage von Informationsmaterial durch den Netzbetreiber strikt abzulehnen; dies widerspricht dem liberalisierten Marktmodell.

Zur Bestimmung in Abs. 3, wonach der Netzbetreiber den Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen laufend die für die Verrechnung notwendigen Daten „im Wege der Verrechnungsstelle“ zur Verfügung stellen muss, ist festzuhalten, dass bereits derzeit jedem Strom- und Gashändler die für die Verrechnung seiner Kunden notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden. Völlig unklar ist der Zweck und Mehrwert der Übermittlung dieser Daten „im Wege der Verrechnungsstelle“, zumal die Verrechnungsstelle in keiner Beziehung zum Endkunden steht.

Die in Abs. 3 vorgesehene Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Verrechnungsstelle ist in dieser Form auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die Regelung ist mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar, es ist kein Zweck der Übermittlung dieser Daten vorgesehen, es fehlt an jeglicher sachlichen Rechtfertigung für eine derartige Regelung.

Auf die in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 14. Februar 2006 (LAD1-VD-17317/002-2005) zum Entwurf des Energie–Versorgungssicherheitsgesetz 2006 erhobenen Bedenken anlässlich der damals geplanten Einführung einer sog. Zählpunktsdatenbank wird verwiesen. Bereits damals war vorgesehen, dass personenbezogene Daten der Kunden durch den Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt werden sollten. Auch der nunmehr vorliegende Entwurf lässt jegliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung vermissen und nimmt den Kunden in Angelegenheiten, die keinem näher definierten Zweck dienen, in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise jegliches Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

8. Zu Z. 13 (§ 47a):

Durch den neuen § 47a wird wiederum in die Kompetenzen der Länder eingegriffen, eine Notwendigkeit wird derzeit nicht gesehen und wird daher diese neue Bundeszuständigkeit abgelehnt.

Die in § 47a enthaltene Verordnungsermächtigung für die Energie-Control Kommission soll durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung in § 16 E-RBG abgesichert werden. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich, da sich der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich gegen Verordnungsermächtigungen von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag ausgesprochen hat. (6.10.2006 G151/05 u.a., VfSlg 17.961).

Eine Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen in Vorwegnahme des 3. Binnenmarktpakets wird jedenfalls abgelehnt. In Österreich wurde in den vergangenen Jahren ein funktionierender Wechselprozess implementiert, die kürzestmögliche Wechselfrist beträgt vier Wochen, der Mehrwert der Verkürzung um eine weitere Woche kann nicht erkannt werden. Anzumerken ist auch, dass der vorliegende Entwurf keine Übergangsregelung für eine Verkürzung der Wechselfrist vorsieht, die entsprechende Regelung soll mit Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten. Organisatorisch ist eine Umsetzung ohne Übergangsfrist jedenfalls unrealistisch, sinnvoll ist daher eine Umsetzung in zeitlicher Abfolge mit der Verabschiedung des 3. Binnenmarktpakets und dessen nachfolgender Umsetzung in nationales Recht, um entsprechende vorbereitende Maßnahmen treffen zu können.

Die Notwendigkeit einer angemessenen Übergangsfrist – die im übrigen bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in diesen selbst vorgesehen ist – ergibt sich insbesondere aus den Erläuterungen zu § 47a: In diesen wird ausgeführt, dass eine Umstellung auf eine Wechselfrist von drei Wochen nur sinnvoll ist, wenn der Wechsel täglich möglich ist und bedingt daher auch eine Umstellung des Bilanzgruppensystems auf tägliches Clearing.

Ein tägliches Clearing erfordert aber eine gänzlich neue Methode zur Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise, da die Kosten für die Rücklieferprogramme (ungewollter Austausch und Sekundärregelung) sowie auch für den Market Maker erst wöchentlich im Nachhinein anfallen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird „lediglich auf geringfügige neue Informationsverpflichtungen für Energielieferanten und Netzbetreiber“ hingewiesen, dem widersprechen allerdings die zusätzlichen Anforderungen

a) an die Verteilnetzbetreiber, tagesscharf die Verbrauchs- und Erzeugungswerte liefern zu müssen: dies bedeutet einen stark erhöhter Aufwand seitens der Verteilnetzbetreiber durch tägliche Messwerthaltung und täglichen Versand, erhöhte Kosten für IT für tagesscharfe Interpolation monatlich und jährlich abgelesener Zählerstände. Damit die Netzbetreiber auch bei „mehrmaligen“ untermonatlichen Lieferantenwechseln ihren Informationspflichten nachkommen können, müssen sämtliche Datenlieferungen auf tägliche Prozesse umgestellt werden. Die Verkürzung der Wechselfrist würde bei Kunden mit Lastprofilzählung eine Fernauslesung erfordern. Speziell im Gasbereich wären zum Teil auch bauliche Maßnahmen erforderlich. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Kunden.

b) an die Bilanzgruppenverantwortlichen, tagesscharf die Verbrauchs- und Erzeugungswerte und tägliche Clearingrechnungen durch die Bilanzgruppenkoordinatoren verwalten zu müssen: dies bedeutet einen erhöhten Aufwand für Bilanzgruppenverantwortliche durch tägliches Clearing und Settlement, damit verbunden hohe Kosten für die Adaptierung der IT-Systeme

c) an die Lieferanten, den Wechselprozess täglich zu gestalten und Kunden tagesscharf abzurechnen: erhöhte IT Systemkosten und Personalkosten. Eine Verkürzung der Wechselfrist erschwert die Prognostizierbarkeit für Kundenverbräuche und verlagert die Beschaffung zusehend in den Spotmarkt, wodurch mit einem Anstieg der Energiepreise zu rechnen ist. Der lokale Lieferant, der im derzeitigen Bilanzierungsverfahren „top down“ für seine Energieplanung den Verbrauch der Fremdkunden benötigt, muss aus dem Lieferantenwechselprozess zusätzliche untermonatliche Informationen erhalten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine angemessene Umsetzungsfrist für die Einführung der 3-wöchigen Wechselfrist jedenfalls erforderlich ist.

Aus europarechtlicher Sicht wird angemerkt, dass die Schaffung eines einheitlichen Wechselprozesses im London-Forum thematisiert wird. Hierzu wurde eine eigene Task Force

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gegründet. Es scheint nicht besonders sinnvoll hier in Österreich eigene Wege zu gehen, und in den nächsten Jahren aufgrund einer Guideline (ev. Komitologie etc) erneut Änderungen vornehmen zu müssen. Eine Verkürzung der Wechselfristen führt zu einer weiteren Aufwandserhöhung bei Netzbetreibern (hohe Spitzenbelastung).

9. Zu Z. 15 (§ 71 Abs. 3):

Da keine Erläuterungen zu dieser Änderungsanordnung vorliegen, sind die geplanten Änderungen nicht nachvollziehbar, insbesondere werden Änderungen vorgenommen, die mit den vorstehenden Änderungen in keinem Zusammenhang stehen.

B) Art. 2 (Änderung des GWG)

Die vorstehenden Ausführungen zu den im ElWOG geplanten Änderungen gelten sinngemäß auch für die parallelen Änderungen im GWG.

C) Art.3 (Änderung des E-RBG)

Zur Verfassungsbestimmung ist auf die Ausführungen zu § 47a ElWOG hinzuweisen, vor dem Hintergrund der Judikatur des VfGH zur Erteilung von Verordnungsermächtigungen an Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag ist die Regelung des § 16 Abs. 1 Z. 31 äußerst kritisch zu sehen. („Im Übrigen ist es auch im Sinne des die Rechtsordnung beherrschenden demokratischen Gedankens bedenklich, die Schaffung genereller Normen, also von Akten der materiellen Gesetzgebung unabhängigen Organen zu übertragen, die – anders als bei der Verordnungserlassung durch oberste Organe und deren weisungsgebundenen nachgeordneten Organen – weder der unmittelbaren noch der mittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen.“)

Die Erweiterung der Meldepflicht in § 27 Abs. 2 ERB-G ist nicht nachvollziehbar, da genau diese Meldung ohnehin mit der Statistik-VO (Strom und Gas) in einem feineren Detaillierungsgrad abgedeckt ist [z.B. Strom § 8. (1) Für die Marktstatistik haben zu erheben: 5. die Netzbetreiber jeweils für die Erhebungsperiode eines Kalendermonats die Gesamtzahl der Endverbraucher sowie die Anzahl der Endverbraucher, welche den Lieferanten ge-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

wechselt haben, jeweils getrennt nach Netzebenen, sowie bei nichtlastganggemessenen Endverbrauchern getrennt nach Kundengruppen.].

Ein Regelungsbedarf ist daher nicht gegeben, die Bestimmung sollte entfallen.

III: Abschließend:

Der vorliegende Entwurf wird aus den oben angeführten Gründen zum derzeitigen Zeitpunkt abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. **An das Präsidium des Nationalrates,**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.